

# Satzung des Kreisverbandes der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Kreis XXX

## **Artikel 1 - Name**

Die Wählergemeinschaft XXX ist ein regionaler Zusammenschluss von Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im XXX -Kreis.

Sie trägt den Namen:

### **Wählergemeinschaft XXX**

und hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

## **Artikel 2 -Zweck und Ziele -**

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung Freier und Unabhängiger Bürger- und Wählergemeinschaften im XXX-Kreis und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene.

Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung im XXX - Kreis.

Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## **Artikel 3 - Grenzen der Ortsvereinigungen -**

Das Gebiet der Ortsvereinigungen stimmt mit den kommunalpolitischen Grenzen der Städte und Gemeinden überein.

## **Artikel 4 -Mitgliedschaft -**

Mitglieder der Wählergemeinschaft XXX sind die Mitglieder derjenigen Ortsvereinigungen der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im XXX-Kreis, die durch Beitrittserklärungen der Wählergemeinschaft XXX beigetreten sind.

In Gemeinden, in denen es keine örtliche Wählergemeinschaft gibt, deren Mitglieder teilweise oder gänzlich Mitglieder der Wählergemeinschaft XXX sind, besteht die Möglichkeit durch Einzelantrag der Wählergemeinschaft XXX beizutreten. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Vorstandsmitglieder, Delegierte und Mitglieder der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kreistagskandidaten müssen Mitglieder der Wählergemeinschaft XXX sein.

Personen, die anderen Parteien außer der Partei FREIE WÄHLER angehören bzw. aktiv dort mitarbeiten, können kein Mitglied der Wählergemeinschaft XXX werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ausschluss oder Streichung.

### **Artikel 5 –Ausschluss, Streichung -**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht;

2. wenn es gegen die Satzung der Wählergemeinschaft XXX verstößt oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.

Eine Streichung ist möglich wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der Wählergemeinschaft XXX interessiert ist.

Ausschluss und Streichung erfolgen durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

### **Artikel 6 – Rechnungsjahr, Beitrag**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Wählergemeinschaft XXX kann einen jährlichen Beitrag erheben, über dessen Höhe die Delegiertenversammlung entscheidet

### **Artikel 7 -Organe -**

Die Organe der Wählergemeinschaft XXX sind:

- 1 die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

## **Artikel 8 - Die Delegiertenversammlung -**

### **1. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der Wählergemeinschaft XXX und grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen- Ordentliche Delegiertenversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens acht Delegierte die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Einladungen gehen an die Vorstände der Wählergemeinschaften, stellvertretend für deren Delegierte und an die Einzelmitglieder.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

### **2. Zusammensetzung, Stimmrecht**

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der Wählergemeinschaft XXX und den Delegierten der örtlichen Wählergemeinschaften.

Die Anzahl der aus den Ortsvereinigungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl deren Mitglieder:

für die ersten zwanzig Mitglieder drei Delegierte,  
für je angefangene zwanzig weitere Mitglieder einen Delegierten

In der Delegiertenversammlung haben jedes Mitglied des Vorstandes (außer Mitglieder gemäß Artikel 9. Nr. 6 und 7) und jeder Delegierte eine Stimme.

### **3. Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorlage des Haushaltsplanes
5. Wahl des Vorstandes oder Ergänzungswahlen zum Vorstand - soweit erforderlich –
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern -direkte Wiederwahl ist einmal möglich -

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Delegiertenversammlung fest. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung zulässig:

- von mehr als der Hälfte der Delegierten einer örtlichen Wählergemeinschaften
- von jeweils mindestens acht Einzelmitgliedern im Sinne des Artikels 4, Satz 2

sofern der Antrag bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen ist.

## **Artikel 9 - Der Vorstand -**

Der Vorstand besteht aus:

1. - dem Kreisvorsitzenden
2. - dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. - dem Geschäftsführer
4. - dem Schatzmeister
5. - den Beisitzern

(Jede örtliche Wählergemeinschaft kann; solange sie nicht von einem der unter 1 -4 genannten Funktionsträger im Vorstand vertreten ist, einen stimmberechtigten Beisitzer in den Vorstand entsenden. )

und, soweit nicht unter 1 -5 Mitglied,

- 6.- die Vorsitzenden der örtlichen Wählergemeinschaften
- 7.- die Kreistagsabgeordneten

(Mitglieder unter 6. und 7. haben beratendes Stimmrecht).

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Amtszeit erstreckt sich bei der ersten Wahl des Vorstandes auf die laufende Wahlperiode des Kreistages.

Innerhalb der auf jede Kreistagswahl folgenden 6 Monate hat die Neuwahl des Vorstands zu erfolgen.

Innerhalb der auf jede Kreistagswahl folgenden 2 1/2 Jahre, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren, erfolgt erneut die Wahl des Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Wählergemeinschaft XXX .Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden

## **Artikel 10 -Protokolle, Wahlen und Abstimmungen**

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten - sie sind zu nummerieren und vom Geschäftsführer aufzubewahren.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder der Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden

Ein Beschluss über die Auflösung der Wählergemeinschaft XXX kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Wählergemeinschaft XXX darf nur entschieden werden, wenn dies in die Einladung zur Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

## **Artikel 11 -Vertretung, - Eintragung –**

Die Wählergemeinschaft XXX wird nach außen durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Die **Wählergemeinschaft XXX** ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB und kann nach Maßgabe der Entscheidung der Delegiertenversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **Artikel 12 -Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl -**

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

Zuständig ist eine Vertreterversammlung, zu der jede örtliche Wählergemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßgabe des Artikels 8 Abs. 2, Satz 2 ihre Vertreter in geheimer Wahl nominieren kann.

In der Vertreterversammlung hat abweichend zur Delegiertenversammlung der Vorstand kein geborenes Stimmrecht

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter zuständig.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird unter Leitung des lebensältesten Vertreters gewählt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.

Über die Bewerber für Wahlbezirke und Reservelistenplätze kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 13 -Auflösung der Wählergemeinschaft XXX**

Bei Auflösung der Wählergemeinschaft XXX ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am xx.xxx.xxx in XXX beschlossen.

Für die Richtigkeit: